

# **Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2018**

## **TOP 1**

### **Bürgerfragestunde**

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Eine Bewohnerin aus dem Friesenhäusle beschwerte sich über teilweise starke Geruchsbelästigungen, die ihrer Meinung nach von Biogasanlagen bzw. durch das Ausbringen von Schweinegülle auf den Feldern herrühren. Bürgermeister Buemann bemerkt, dass die Geruchswerte in Sulpach zwar deutlich überschritten sind, die landwirtschaftlichen Betriebe aber alle genehmigt sind.

## **TOP 2**

### **Erneute Beratung zum Bauantrag zur Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers auf Flst.-Nr. 48, Marsweilerstr. 1 + 1/1**

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Bereits in der Sitzung vom 10.04.2018 wurde der Antrag für einen doppelseitigen Werbeaufsteller auf dem Flurstück 48, der für die Gewerbetreibenden im Gebäude Marsweilerstr. 1 + 1/1 angebracht werden soll beraten.

Das Grundstück auf dem das Werbeschild aufgestellt werden soll liegt im Innenbereich, ohne Bebauungsplan. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.

Die Verkehrsbehörde im Landratsamt wurde zum Bauantrag gehört und hatte keine Bedenken. Die Verwaltung war trotzdem der Ansicht, dass die Werbetafel zu dicht am Geh- und Radweg zur Schule und Kindergarten steht. Es wurde in beiden Sitzungen beschlossen, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag nur erteilt wird, wenn die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Schild mind. 2,00 m beträgt.

Der Bauherr ist mit der verlangten Verschiebung nicht einverstanden und hält am beantragten Standort fest.

Mit Schreiben vom 25.06.2018 teilt die Baurechtsbehörde mit, dass die Nebenbestimmung, die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Schild muss mind. 2m betragen, ihrer Ansicht nach rechtswidrig ist, da das Verkehrsamt diesbezüglich nichts vorgebracht hat. Daher sei das Einvernehmen rechtswidrig versagt. Es wird beabsichtigt, das Einvernehmen zu ersetzen und die Baugenehmigung zu erteilen. Nach § 54 Abs. 4 Satz 7 LBO ist der Gemeinde Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

In der Sitzung vom 25.07.2018 wurde der Bauantrag erneut abgelehnt.

Am 10.09.2018 war der Bauausschuss zur Besichtigung des Einmündungsbereiches und der geplanten Markierung vor Ort. Eine Idee war, die Markierung vom Gehweg auf den geteerten Radweg weiter zu ziehen. Ein Durchgang von der Einfahrt auf den

Kiesweg sollte verhindert werden. Erst nach der Straßenlaterne soll eine Abzweigung auf den vorhandenen unbefestigten Weg angelegt werden.

Am 13.09.2018 fand ein vor Ort Termin mit der Verkehrsbehörde und der Polizei statt. Hier wurde der Vorschlag des Bauausschusses vorgebracht für und sehr gut empfunden. Die verkehrsrechtliche Anordnung wurde auf dieser Grundlage erlassen. Angeregt wurde, dass die Hecke Richtung Dorfmitte entfernt werden sollte. Nach Rücksprache mit der Eigentümerin wird dies auch geschehen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Einsicht zum Geh- und Radweg durch die Verlegung des Fahrstreifens ausreichend.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Errichtung eines doppelseitigen Werbeaufstellers wird wie im Lageplan eingezeichnet erteilt.

### **TOP 3**

#### **Antrag auf Bauvorbescheid für den Anbau einer Montagehalle und Erweiterung der Lagerhalle und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Baindt Schachen“ für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) auf Flst. 606/5, Mehlisstraße 9**

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans 6. Änderung „Baindt Schachen“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Da nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Firma Schuler Hangarter beantragt einen Anbau an die bestehende Montagehalle in einem 1. Bauabschnitt und dann in einem 2. Bauabschnitt eine Erweiterung der Lagerhalle.

Der südlich gelegene Gebäudeteil wurde 1971 als Speditionshalle errichtet. Die nördlich gelegene Lagerhalle wurde 1986 erstellt. Im 1. Bauabschnitt ist zwischen die bestehenden Hallen ein Anbau geplant, in dem die Fertigung und Montage erweitert werden soll. Im 2. Bauabschnitt ist eine Erweiterung der bestehenden Lagerhalle Richtung Westen geplant. Da der Grenzabstand Richtung Flst. 606/6 nicht eingehalten wird, muss vom Eigentümer des Nachbargrundstücks eine Baulast übernommen werden. Diese Bewilligung wurde bereits eingeholt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist diesem Bereich des Gewerbegebietes mit 0,4 festgesetzt. Nach BauNVO liegt die GRZ bei Gewerbegebieten bei 0,8. Beim eingereichten Bauvorhaben liegt die GRZ mit beiden Bauabschnitten bei 0,57. Die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 ist eingehalten.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Klärung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 6. Änderung „Baindt Schachen“ für die Überschreitung der GRZ für den Anbau einer Montagehalle und die Erweiterung der Lagerhalle wird erteilt.

### **TOP 4**

**Antrag auf Bauvorbescheid für den Anbau eines Zimmers und eines rollstuhlgerechten Bades im EG des bestehenden Wohnhauses und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlere Breite“ wegen Überschreitung der Baugrenze auf Flst. 74/14, Eschenstr. 18/2**

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Durch einen Unglücksfall in der Familie ist es erforderlich, das Erdgeschoss des Reihenendhauses rollstuhlgerecht umzubauen. Angedacht ist der Anbau eines Zimmers und eines Pflegebades an die Giebelseite des Gebäudes mit 33 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Mittlere Breite und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Da die Baugrenze in westlicher Richtung überschritten wird ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Richtung Süden wäre ein Anbau ohne Befreiung möglich, wobei hier das Mittelgebäude massiv beeinträchtigt würde.

Die Grundflächenzahl von 0,35 ist auch mit dem Anbau eingehalten.

Die Abstandsfläche für den Anbau liegt zwar auf dem Grundstück der Gemeinde, was aber nach § 5 Abs. 2 LBO zulässig ist.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Verwaltung kann die Befreiung erteilt werden.“

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Klärung der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Mittlere Breite für die Überschreitung Baugrenze für den Anbau eines Zimmers und eines rollstuhlgerechten Bades im EG des bestehenden Wohnhauses wird erteilt.

### **TOP 5**

## **Bau eines Kreisverkehrs im Zuge der Kreisstraße K 7951**

Herr Haag vom Ingenieurbüro Haag & Noll stellte nochmals ausführlich den geplanten Bau des Kreisverkehrs am Ortseingang (K7951) vor. Aufgrund des in diesem Bereich geplanten Retentionsbeckens muss die Entwässerung der Fahrbahn über Einlaufschächte durchgeführt werden.

## **TOP 6**

### **Erneute Vorstellung des von der Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, angedachten Projekts zum Bau einer Altenhilfeeinrichtung auf dem Fischerareal in Kooperation mit einer Einrichtung für betreutes Wohnen des Siedlungswerks Stuttgart**

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, ist bereits Träger des Altenzentrums Selige Irmgard und Träger der Schule für Blinde und Sehbehinderte (SBBZ). Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, hat Interesse, am Standort Baidt eine weitere Altenhilfeeinrichtung zu bauen. In insgesamt 3 sehr kleinen Wohngruppen, mit jeweils 12 Plätzen, sollen mit dem neuen Pflegeheim insgesamt 36 zusätzliche Pflegeplätze für besonders intensive und herausfordernde Betreuungsbedarfe geschaffen werden. Der Gemeinderat hat sich bereits in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 11. September 2018 und am 09.10.2018 mit diesem Thema beschäftigt.

Der Verkauf einer Fläche in der Größe von ca. 3.500 m<sup>2</sup> an die Stiftung St. Franziskus wurde für möglich gehalten, sofern parallel eine Einrichtung für betreutes Wohnen in räumlicher Nähe zur Altenhilfeeinrichtung geschaffen wird.

Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, betreibt keine Einrichtungen für betreutes Wohnen, kooperiert in diesem Aufgabenbereich aber mit dem Siedlungswerk Stuttgart.

Wie diese Kooperation in der Praxis gelingt, werden Herr Michael Wühr und Herr Boris Strehle, Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, und Herr Bertz vom Siedlungswerk Stuttgart in der Gemeinderatssitzung erläutern.

Der Flächenbedarf für eine Einrichtung für betreutes Wohnen ist noch zu prüfen. Ebenso die Frage, ob diese Einrichtung in der Dorfmitte auf dem bisherigen Parkplatz gebaut werden könnte.

### **Zum weiteren Vorgehen:**

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 sollen Art und Maß der baulichen Nutzung für das Mischgebiet auf dem Fischerareal festgelegt werden, siehe hierzu Anlage 1, Vorentwurf.

Das Büro Sieber wird die Planung vorstellen. Die durchgehende Baulinie ermöglicht eine flexible Aufteilung der Baugrundstücke. Die Lärmproblematik im Bereich Innere Breite/Fischerareal ist noch zu lösen. Für die von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte betroffenen Bereiche im Mischgebiet Fischerareal bzw. Wohngebiet Fischerareal sind bedingte Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, so

dass für diese Bereiche zur Realisierung von Wohnnutzungen ein Lärmschutzkonzept nachzuweisen ist. Das Büro Sieber klärt derzeit die Lösungsansätze mit dem Landratsamt Ravensburg ab.

Die angedachte Lage der Altenhilfeeinrichtung für besonders intensive und herausfordernde Betreuungsbedarfe ist auf der Anlage 2 dargestellt. Die Lage und der notwendige Flächenbedarf einer Einrichtung für betreutes Wohnen müssen noch bestimmt werden.

Die Gestaltung des Kaufpreises für die Altenhilfeeinrichtung und für eine Einrichtung für betreutes Wohnen ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Zuschussgeber im Sanierungsgebiet Fischerareal) und mit dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Herrn Harald Bohner, Niefer-Öschenbronn, abzustimmen.

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 werden die Möglichkeiten der Kaufpreisgestaltungen im Fischerareal zusammen mit Herrn Ehlert (Sanierungsberater) erörtert. Zudem wird dargestellt, welche finanziellen Auswirkungen Mehr- oder Mindererlöse im Sanierungsgebiet auf die Finanzen der Gemeinde haben.

Seitens der Gemeindeverwaltung und des Sanierungsberaters, Herrn Ehlert, wird die Erweiterung des Sanierungsgebiets vorgeschlagen. So sollen beispielsweise das für das Fischerareal erforderliche Retentionsbecken und die Schenk-Konrad-Halle in den Geltungsbereich des Sanierungsgebiets aufgenommen werden. Eine diesbezügliche Besprechung und Abstimmung mit dem Regierungspräsidium hat bereits stattgefunden. In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 soll der Beschluss nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch über die Änderung der Sanierungssatzung (Gebietserweiterung 2018) gefasst werden.

Was darüber hinaus auf dem Fischerareal verwirklicht werden soll ist noch zu entscheiden. Dabei wird eine wesentliche Frage sein, ob Bauquartiere nach der Qualität von Konzepten und/oder nach Höchstgebot vergeben werden.“

Fraktionsübergreifend wurde die Kombination Versorgung von Demenzerkrankten mit betreutem Wohnen positiv gesehen. Es ist möglich, dass diese beiden Nutzungen entweder direkt nebeneinander bzw. übereinander geplant werden.

### **Beschluss:**

Der Verkauf einer Grundstücksfläche im Mischgebiet des Fischerareals im Umfang von ca. 3.500 m<sup>2</sup> an die Stiftung St. Franziskus und das Siedlungswerk Stuttgart zum Bau einer Altenhilfeeinrichtung in Kombination mit altersgerechtem Wohnen wird in Aussicht gestellt, sofern ein angemessener Kaufpreis vereinbart werden kann und sich diese Einrichtung bau- und immissionsschutzrechtlich am besten auf die an den Bauhof und den Supermarkt angrenzenden Fläche einfügt. Die Verwaltung wird mit den notwendigen Prüfungen und Verhandlungen beauftragt.

## **Übersicht über die kommunalen Abgaben in der Gemeinde Baidt Steuern, Gebühren, Beiträge 2019/2020**

Kämmerer Abele berichtet:

„Im Mittelpunkt der Vorberatung für den Haushalt 2019/2020 steht die Überprüfung der Steuern, Gebühren und Beitragssätze an. Kommunen sind entsprechend den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung verpflichtet, schwerpunktmäßig Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen.

### **Realsteuern**

Die Hebesätze betragen im Doppelhaushalt 2019 und 2020 unverändert für die **Grundsteuer A 330 v. H.**

(Vgl. Baienfurt 320 v. H., Wolpertswende 335 v. H., Fronreute 320 v. H.) Horgenzell (330 v. H.) Vogt (360 v. H.). Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2018 **342 v.H.** (landesweiter Durchschnittssatz: 362 v. H.)

### **Grundsteuer B 340 v. H. 2019 und 2020**

(Vgl. Baienfurt 340 v. H. , Wolpertswende 360 v. H., Fronreute 360 v. H. Horgenzell 355 v. H. , Vogt 360 v. H.). Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2018: **369 v.H.** (landesweiter Durchschnittssatz: 398 v. H.)

### **Gewerbesteuer 340 v. H**

(Vgl. Baienfurt 340 v. H., Wolpertswende 340 v. H., Fronreute 340 v. H., Horgenzell 340 v. H., Vogt 340 v. H.)

Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2018 **342 v.H.** (landesweiter Durchschnittssatz: 369 v. H.)

Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass die Gemeinde Baidt mit ihren Hebesätzen unter dem Landkreisdurchschnitt liegt. Baidt hat die geforderte Höhe der Hebesätze für mögliche Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock festgesetzt. Der Gemeinderat hat bei der Vorberatung des Investitionsprogrammes und des Haushalts 2019 und 2020 am 09.10.2018 beschlossen die Hebesätze für den Haushaltsplan 2019 und 2020 unverändert zu belassen.

### **Exkurs Grundsteuer:**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die der Grundsteuer zugrundeliegende Einheitsbewertung nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an der Einheitsbewertung zum Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Das Gericht hat allerdings mit Blick auf die finanziellen Folgen die Grundbesteuerung (korrekt: die für die Grundsteuer anzuwendenden Bewertungsregelungen) nicht sofort für nichtig erklärt. Die Grundbesteuerung muss also nicht ausgesetzt werden, sondern kann in einem

Übergangszeitraum von den Gemeinden in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Zur Schaffung verfassungsgemäßer Zustände hat das Bundesverfassungsgericht einen zweiphasigen Übergangszeitraum vorgegeben:

Zunächst hat der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung für die grundsteuerliche Bewertung zu schaffen. Sollte der Gesetzgeber bis Ende 2019 keine Neuregelung beschließen, könnte die Grundsteuer bereits ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben werden.

Für die Umsetzung einer neuen gesetzlichen Regelung hat das Bundesverfassungsgericht einen weiteren Übergangszeitraum von fünf Jahren bis längstens zum 31. Dezember 2024 eingeräumt. Das heißt, der Gesetzgeber muss die neuen grundsteuerlichen Bewertungsregeln spätestens zum 1. Januar 2025 in Kraft setzen. Bis dahin muss also ein neues Bewertungs- und Grundsteuersystem eingeführt sein, ansonsten würde die Grundsteuer zum 1. Januar 2025 wegfallen.

### **Hundesteuer:**

Die Hundesteuern betragen seit 2013 für den **1. Hund 72 Euro, für den 2. Hund 144 Euro**, für Zwinger 144 Euro (bis max. 5 Hunde), für den 1. Kampfhund 500 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 900 Euro.

Es sind derzeit lediglich 182 Hunde in Baidnt registriert. Ist ein Hund nicht registriert, hat dies eine hohe Ordnungswidrigkeit zur Folge. Hinweise aus der Bevölkerung auf evtl. nicht registrierte Hunde werden jederzeit entgegengenommen.

### **Vergleiche:**

(Baienfurt 1. Hund 84 Euro, 2. Hund 168 Euro, Wolpertswende 1. Hund 72 €, 2. Hund 144 €, Fronreute 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro, Ravensburg 1. Hund 90 Euro, 2. Hund 180 Euro, Weingarten 1. Hund 100 Euro, 2. Hund 200 Euro).

### **Bezugsgeld Mitteilungsblatt**

Für den Bezug des Amtsblatts werden 13,80 € jährlich in Rechnung gestellt. Die Einnahmen für das laufende und folgende Haushaltsjahr betragen ca. 14.800 €, die Ausgaben 26.800 € (Druckkosten 17.800 €, Lohn Austräger 9.000 €). Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 55%. Die Einnahmen entwickeln sich gegensätzlich zu den Ausgaben (geringere Abonnentenzahl).

Die Druckkosten des Amtsblattes erhöhen sich in regelmäßigen Abständen. Der Gemeinderat hatte in der Vergangenheit beschlossen, dass die Erhöhung nicht an die Bezieher weitergegeben werden soll. Bei der nächsten Preiserhöhung sollte jedoch der Amtsblattpreis neu kalkuliert werden. Die eingenommen Gebühren decken derzeit nur die Kosten des Druckes, nicht aber die Kosten der Zustellung. Unberücksichtigt sind zudem die Personal- und Sachkosten im Rathaus. Die Herausgabe der Baidnter Mitteilungen ist jedoch ein sehr guter Bürgerservice. Die Amtlichen Bekanntmachungen im Internet dienen derzeit nur zur Information. Rechtlich verbindlich sind laut derzeit gültiger Bekanntmachungssatzung ausschließlich die in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes. Öffentliche Bekanntmachungen können bereits soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen

bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage bekanntgemacht werden.

Eine graphische Verbesserung des Amtsblattes (farbige Bilder, besseres Papier) würde einen höheren Abmangel nach sich ziehen.

### **Vgl. Amtsblatt**

Baienfurt 23,40 Euro, Fronreute 20 Euro, Wolpertswende 18 Euro pro Jahr.

### **Gebühren für die Benutzung der Schenk-Konrad-Halle**

	Baindter Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
<u>Miete/Grundgebühr für ganze Halle</u>		
Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen ohne Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	350,00 €
Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen für Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	keine Vermietung
Miete bei Hochzeiten	150,00 €	750,00 €
Miete für Foyer mit Bar	100,00 €	250,00 €

Die Festhalle wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art geführt. Um die Vorsteuerbeträge bei der Schenk-Konrad-Halle geltend machen zu können, müssen steuerpflichtige Ausgangsumsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht werden. Sofern die Überlassung der Halle bei Vereinsveranstaltungen unentgeltlich erfolgt, bestünde für diesen Bereich rechnerisch auch kein Vorsteuervorteil. Der Gemeinderat hat am 05.07.2011 beschlossen die festgesetzte Grundgebühr/Miete im Rahmen der Vereinsförderung wieder gutzuschreiben. Neben den jeweiligen pauschalen Fixkosten werden die Kosten der Reinigung, des Hausmeisters, sowie der Stromverbrauch spitz abgerechnet.

Während der Heizperiode wird pro Veranstaltung eine Heizkostenpauschale in Höhe von 100,00 € für die Halle sowie 50,00 € für das Foyer berechnet. Für die Benutzung der Küche werden 50 €, der Leinwand werden 20,00 € und für die Benutzung der Musikanlage 30,00 € jeweils zuzüglich Steuern berechnet. Der Kostendeckungsgrad der Schenk-Konrad Halle liegt derzeit bei ca. 18%. Für eine Mietzeitverlängerung ab 11 Uhr am Folgetag muss nach der Veranstaltung eine Pauschale von 200 € zzgl. Steuern bezahlt werden.

Vor allem auswärtige Veranstalter tragen zu dem bestehenden Kostendeckungsgrad bei. Bei den auswärtigen Veranstaltern könnte eine Preisanpassung für Vereine/Organisationen vorgenommen werden.

### **Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr**

Die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bewegen sich seit Jahren in denselben Bereichen. Neben kleineren Brandeinsätzen überwiegen die technischen Hilfeleistungen. Die Einsätze werden entsprechend den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in Rechnung gestellt. Die Feuerwehrkostenersatzsatzung sieht derzeit folgende Sätze vor:

#### **1. Personalkosten Euro/pro Stunde**

je Feuerwehrangehöriger und Stunde

a) bei Einsatz nach § 2 Abs. 1 FwG (nur Überlandhilfe) 12,--



- b) bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 II FwG 9,--
- c) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG 28,40,--
- e) beim Feuerwehrhaus angerückte aber zum Einsatzort nicht abgerückte  
Feuerwehrmänner 14,20

## 2. Fahrzeuge Euro/pro Stunde nach VOKeFw

- a) MTW 20,--
- b) LF 16/12 170,--
- c) LF 10/6 120,--

Hinzu kommen je nach Bedarf noch Geräte- und Materialkosten.

Die Feuerwehrkostensatz wurden zuletzt am 13.09.2016 angepasst.  
Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde am 12.12.2017 angepasst.

## Gebühren für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen

Für eine Veranstaltung werden von externen Nutzern 320 € verlangt. Baidter Vereine können die Sporthalle kostenlos benutzen.

## Wasserversorgungsgebühren

Die Wassergebühren konnten über Jahre stabil gehalten werden:

## Übersicht über die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen ab 2001 mit den jeweiligen Gebührensätzen:

Jahr	Ergebnis Gewinn/Verlust	Stand Bilanzverlust/-gewinn	Gebührensatz
2006	+48.331 €	-130.653 €	1,60 €/m <sup>3</sup>
2007	+83.105 €	-47.548 €	1,60 €/m <sup>3</sup>
2008	+65.236 €	+17.688 €	1,60 €/m <sup>3</sup>
2009	-9.756 €	+7.932 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2010	-10.473 €	-2.541 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2011	+7.798 €	+5.257 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2012	+49.642 €	+54.899 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2013	-56.100 €	-1.201 €	1,13 €/m <sup>3</sup>
2014	+1.663 €	462 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2015	+1.533 €	+1.995 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2016	+36.836 €	+38.831 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2017	- 8.049 €	+30.782 €	1,29 €/m <sup>3</sup>
2018	+ ca. 15.000 €		1,35 €/m <sup>3</sup>

2017 wurden zuletzt die Wasserversorgungsgebühren 2018 auf 1,35 kalkuliert. Neben Investitionen werden Unterhaltungsmaßnahmen am Ortsnetz fortgesetzt. Zudem wirkt sich der Schutz der Trinkwasserquelle in Weißenbronnen (Bohrungen, Bestandsaufnahme, Rechtsbeistand) und die Bau der Querverbindung sich auf den Wasserpreis aus.

Die Wasserverbrauchsmengen sind 2019 und 2020 aufgrund voraussichtlich geringerer Niederschlagsmengen mit 228.000 m<sup>3</sup> prognostiziert (2017 229.048 m<sup>3</sup>, 2016 224.085, 2015 222.026 m<sup>3</sup>, 2014 206.882 m<sup>3</sup>, 2013 205.940 m<sup>3</sup>, 2012 201.033 m<sup>3</sup>, 2011 197. 800 m<sup>3</sup>)

Die regelmäßigen Wasseranalysen im Versorgungsgebiet Baienfurt-Baindt bestätigen die sehr gute Wasserqualität unseres Trinkwassers, welches der Zweckverband Wasserversorgung seinen Bürgern zur Verfügung stellt.

Für 2020 sind noch keine verlässlichen Aussagen zum Gebührensatz vorzunehmen. 2019 wird der Gebührensatz auf dem derzeitigen Niveau in Höhe von 1,35 €/m<sup>3</sup> trotz Steigerungen bei den Umlagen belassen. 2019 werden die Wasserversorgungsgebühren neu kalkuliert.

### **Abwassergebühren**

In der Gebührenkalkulation vom 16.09.2016 ergaben sich für das Jahr 2017 und 2018 ff folgende Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr: 2,46 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr: 0,41 €/m<sup>2</sup>

Die Schmutzwassermengen sind mit 200.000 m<sup>3</sup> prognostiziert.

Für 2019 und 2020 sind noch keine verlässlichen Aussagen zum Gebührensatz vorzunehmen. Aufgrund der Schließung und abschließenden Verhandlungen mit Artic Paper Mochenwangen sind weiterhin höhere ins Soll gestellte Abrechnungsbeträge offen. Sollten sich die Beträge nicht realisieren lassen, würde sich der derzeitige Bilanzgewinn reduzieren.

### **Beiträge (Wasser/Abwasser)**

Im Rahmen der Überarbeitung der Globalberechnungen werden neue Beträge für den Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ermittelt. Der Auftrag wurde bereits an die Allevo Kommunalberatung gegeben. Es hängt unter anderem an der Satzungsregelung des Abwasserzweckverbandes (Aufteilung der Kapitalumlage, Regelung des Anschlusses II Wolpertswende). Die bisherigen Beitragssätze resultieren laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2005. Eine Aktualisierung konnte aufgrund der ungeklärten Situation im Abwasserzweckverband noch nicht vorgenommen werden.

### **Wasserversorgung 2,38 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

Abwasserbeseitigung (Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird)

**Kanalbeitrag 4,28 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**  
**Klärbeitrag 1,30 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

### **Bestattungsgebühren:**

Die Bestattungsgebühren sind im Jahr 2016 von der Firma Allevo Kommunalberatungs GmbH berechnet worden. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen alle Benutzungsgebühren auf höchstens 60% der Kosten im Friedhofswesen anzusetzen. Die Gebührenkalkulation wurde mit unten aufgeführten Sätzen am 29.11.2016 vom Gemeinderat beschlossen:

Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.870,--
für Personen unter 10 Jahren	1.440,--
Überlassung einer Urnenkammer (Urnenwand)	1.380,--
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.690,--
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief:	4.500,--
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief:	5.650,--
Urnenwahlgrab	1.825,--

Der Kostendeckungsgrad des Friedhofes steht und fällt mit der tatsächlichen Anzahl der Beerdigungen. Die Sanierung des Friedhofes Bauabschnitt 1 a-c steht gem. Beschluss vom 07.03.2017 spätestens 2019 mit ca. 338.000 € an. Des Weiteren stehen evtl. Baumaßnahmen im Bereich Parkplatz und Aussegnungsraum zur Debatte.

### **Müllgebühren (ab 01.01.2016 Landkreis Ravensburg zuständig)**

Seit 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Die Gemeinde ist ab 2019 lediglich für die Abwicklung des Wertstoffhofes, die Beseitigung und ordnungswidrige Verfolgung wilder Müllablagerungen, Herausgabe von Windsäcken sowie für die Biotonnenbefreiung zuständig.

### **Allgemeine Verwaltungsgebühren:**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Ein Berechnungsmodell, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindegtag entwickelt wurde und mit der GPA abgestimmt ist, war Grundlage für die Verwaltungsgebührensatzung, die in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Unterstützung der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz erarbeitet und vom Gemeinderat am 08.02.2011 beschlossen wurde. Diese wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2014 in einzelnen Punkten angepasst.

### **Kindergartenbeiträge:**

Die Elternbeiträge für das Kindergarten-Jahr 2018/2019 betragen:  
(Es werden nur 11 Monate pro Jahr berechnet).

<b>Kindergartenjahr 2018/2019</b>		<b>Monatlicher Beitrag bei einer</b>			
	<b>Tage pro Woche</b>	<b>Familie mit 1 Kind</b>	<b>Familie mit 2 Kindern</b> <small>unter 18 Jahren</small>	<b>Familie mit 3 Kindern</b> <small>unter 18 Jahren</small>	<b>Familie ab 4 Kindern</b> <small>unter 18 Jahren</small>
<b>Kind ab 3 Jahren im Regel-</b>	5	124 €	95 €	63 €	21 €

<b>Kindergarten</b>					
<b>Kind unter 3 Jahren in der Kinderkrippe</b> (Betreuungszeit 6 Std/Tag)	2	146 €	109 €	74 €	29 €
	3	219 €	163 €	110 €	44 €
	4	292 €	218 €	147 €	58 €
	5	365 €	272 €	184 €	73 €
<b>Kind unter 3 Jahren im Regel-Kindergarten</b>	2	99 €	76 €	50 €	17 €
	3	149 €	114 €	76 €	25 €
	4	198 €	152 €	101 €	34 €
	5	248 €	190 €	126 €	42 €

Das Mittagessen kostet pro Mahlzeit 3,80 €.

Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4 € pro Tag fällig (mit einer Obergrenze von 50 € monatlich).

Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Baidt zeichnet sich als familienfreundliche Gemeinde aus. Der Verzicht auf eine zusätzliche Entgeltfinanzierung kann als familienfreundliches Leitbild gesehen werden.

#### **Ganztagsbetreuung im Kindergarten:**

Die Kosten für die zusätzliche Betreuung bei Teilnahme am Mittagessen betragen  
für 1 Kind 4,-- €/Tag  
maximale Kosten pro Kind und Monat 50,-- €

#### **Kernzeitbetreuung „Verlässliche Grundschule“:**

Die Kosten für die Betreuung betragen  
bei 1 Kind 10,-- €/Monat  
bei 2 Kinder 15,-- €/Monat  
bei 3 Kinder 20,-- €/Monat

#### **Mittagessen in Ganztagesbetreuungseinrichtung:**

Kosten pro Mittagessen:  
- für Kindergartenkinder 3,80 €  
- für Schüler 3,80 €

Das Liebenau Berufsbildungswerk (Adolf Aich) liefert das sehr gute Mittagessen in der Ganztagesbetreuungseinrichtung bei der Klosterwiesenschule.

#### **Ferienbetreuung 2019:**

Die Gemeinde Baindt bietet in den Sommerferien teilweise eine Betreuung für die Grundschüler an. In dem von der Gemeinde Baindt definierten Zeitrahmen findet die Betreuung in den Räumen der Kernzeitbetreuung der Klosterwiesenschule statt. Die tägliche Betreuung dauert von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Kosten hierfür betragen 50,- € pro Kind und Woche. Die Gebühren werden im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Anmeldung ist verbindlich. Es findet keine Rückerstattung bei Krankheit bzw. sonstiger Abwesenheit statt.

### **Beförderungspreise Bürger-/Schulbus:**

(Abmangel 2017: 14.088,02 €)

Grundvoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Schulförderverein (Kosten 8 €/Jahr)

1. Kind 20 €/mtl.

2. Kind 10 €/mtl.

Jedes weitere Kind 10 €/mtl.

Die Schülerbeförderungskosten könnten im Schuljahr 2019/2020 bzw. spätestens mit der Neuanschaffung eines Bürgerbusses minimal angepasst werden.

Bei folgenden Bereichen werden im kommenden Jahr wieder detaillierte Kostenberechnungen und Überprüfungen angestellt:

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (gebührenrechtliches Ergebnis 2018)
- BHKW inkl. Nahwärmenetz (Abrechnung 2018)
- Änderung Kindergartengebühren (2019/2020)
- Änderung der Hundesteuersatzung
- Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren

Das ordentliche Ergebnis gestaltet sich 2020 aufgrund des guten Steuerjahres 2018 voraussichtlich negativ. Die Gemeinde könnte 2020 aufgrund der Generationengerechtigkeit angehalten sein, die Abgaben Steuern, Gebühren, Beiträge zu erhöhen.“

### **Beschluss:**

Die kommunalen Abgaben in der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

### **TOP 8**

#### **Vorbereitung Haushaltsplan 2019/2020**

- a) Beschlussfassung – Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht im Gemeindehaushalt sowie bei den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- b) Vorläufig geplantes ordentliches Ergebnis im Haushaltsplan 2019/2020**

Kämmerer Abele berichtet:

„Der Gemeinderat hat die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR, kommunale Doppik) zum 01.01.2019 beschlossen. Im Rahmen dieser

Umstellung müssen noch Grundsatzbeschlüsse für den Gemeindehaushalt als auch für die Eigenbetriebe gefasst werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind alle Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet bis spätestens 01.01.2020 vom bisherigen Buchführungsstil der Kameralistik auf die kommunale Doppik umzustellen.

### **a) Festlegung der Gliederung in Teilhaushalte durch den Gemeinderat im Gemeindehaushalt und bei den Eigenbetrieben**

Der Gemeinderat hat bereits am 04.07.2017 auf Empfehlung der Verwaltung beschlossen, den künftigen doppischen Haushaltsplan der Gemeinde Baidt in 3 Teilhaushalte produktorientiert zu gliedern: 1. Innere Verwaltung (Produktbereich 11), 2. Dienstleistung und Infrastruktur (Produktbereich 12-57), 3. Allgemeine Finanzwirtschaft (Produktbereich 61).

Ein Beschluss über die Umstellung der Eigenbetriebe auf die Doppik ist unterblieben.

Die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden als Sondervermögen der Gemeinde derzeit in der Betriebskameralistik geführt. Die Auswertung in Bilanzform ergeht über den Steuerberater bzw. über eigene Bilanz und GuV Aufstellungen.

Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist in § 12 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsgesetz die Möglichkeit eröffnet worden, dass bei Eigenbetrieben für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (kommunale Doppik) angewendet werden können. Künftig haben die Kommunen im Bereich der Eigenbetriebe zwei Möglichkeiten:

- Die Eigenbetriebe werden weiterhin und unverändert „handelsrechtlich“ nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung geführt.
- Die Eigenbetriebe werden nach den neuen Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (kommunale Doppik) geführt.

Im Hinblick auf die Einheitskasse und der besseren Verbuchung der Konten ist auch die kommunale Doppik bei den Eigenbetrieben ab 2019 vorgesehen. Ab dem Umstellungszeitpunkt wird für die Planungs-, Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse in den Eigenbetrieben die gleiche Systemumgebung wie der NKHR-Kernhaushalt verwendet. Damit können weiterhin die Vorteile einer einheitlichen dv-technischen Umgebung (z.B. gleiche Erfassungsmaske, Verrechnungen usw.) genutzt und insbesondere die bisher praktizierte Einheitskasse fortgeführt werden.

Der Gesamthaushalt der Kommune (Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist nach § 4 Gemeindehaushaltsverordnung in Teilhaushalte - also Budgets - zu gliedern. Dies setzt eine Untergliederung in mindestens zwei Teilhaushalte voraus. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 u. 2 GemHVO).

Die Bildung von zwei Teilhaushalten in den Versorgungsbetrieben ist nicht unbedingt zweckmäßig. Aber da § 4 GemHVO zwei Teilhaushalte vorschreibt, wurden folgende Teilhaushalte gebildet.

#### Im Eigenbetrieb Wasserversorgung

Produkt 5330	Wasserversorgung (Erträge und Aufwendungen, sowie Aktiv- und Passivkonten)
Produkt 6120	Finanzwirtschaft (Zinserträge und Zinsaufwendungen, Kreditaufnahme und Tilgung)

#### Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Produkt 5380	Abwasserbeseitigung (Erträge und Aufwendungen, sowie Aktiv- und Passivkonten)
Produkt 6120	Finanzwirtschaft (Zinserträge und Zinsaufwendungen, Kreditaufnahme und Tilgung)

### **b) Darstellung vorläufiges geplantes ordentliches Ergebnis 2019 und 2020**

Am 15. Januar 2019 ist geplant, den Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für das Jahr 2019 und 2020 im Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Die Investitionen wurden in der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018 vorberaten und die Aufnahme in den Haushalt 2019/2020 beschlossen. Es wurden noch ein paar Verschiebungen vorgenommen.

Dem Haushaltsausgleich kommt auch im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht eine Schlüsselrolle zu. Er hat zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, kann doch eine stetige Erfüllung der kommunalen Haushaltswirtschaft nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt erfüllt werden.

Während in der kameralen Vergangenheit der aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bestehende Gesamthaushalt auszugleichen war, bezieht sich im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht die Ausgleichsverpflichtung auf das veranschlagte **ordentliche Ergebnis**.

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen grundsätzlich auszugleichen. Das bedeutet, dass Abschreibungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Ressourcenverbrauch gedeckt wird.

Aufgrund der Verpflichtung zur Erwirtschaftung der Abschreibung, aber auch aufgrund veränderter Veranschlagung vom investiven Bereich hin zum Ergebnishaushalt, ist der Haushaltsausgleich tendenziell schwieriger.

Die Personalausgaben sowie der Kindergartenbereich wurden aktualisiert. Hier sind derzeit die größten Kostenkomponenten vorhanden. Der Haushaltserlass wurde in den Vorentwurf eingearbeitet. Die Planansätze im Bereich der Gewerbesteuer wurde

gem. Beschluss vom 09.10.2018 auf 1,75 Mio. € bzw. 1,80 Mio. € festgelegt. Die Grundsteuer und Gewerbesteuerhebesätze sollen unverändert festgesetzt werden. Die Kreisumlage wurde 2019 mit einer Senkung von 0,5 % und 2020 mit einer weiteren Senkung von 0,5% veranschlagt.

Die Abschreibungen sowie die Auflösung der Sonderposten (Zuschüsse) sind aktuell noch nicht vollständig erfasst. Derzeit ergibt sich für 2019 ein ordentliches Ergebnis von +329.950 € und 2020 aufgrund der höheren Steuerkraftsumme von 2018 ein Minus von -662.300 €. Im kameralen Haushalt würde derzeit jedoch noch eine Zuführungsrate von 935.850 € bzw. 77.200 € erzielt werden.

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Summe der Erträge des Ergebnishaushalt:</b>	10.854.100,00	10.468.750,00	11.049.900,00
<b>Summe der Aufwendungen des Ergebnishaushalts:</b>	10.524.150,00	11.131.050,00	10.888.400,00
<b>Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushalts</b>	<b>329.950,00</b>	<b>-662.300,00</b>	<b>161.500,00</b>
<b>zzgl. nicht zahlungswirksame Aufwendungen (Abschr.)</b>	827.800,00	958.600,00	972.400,00
<b>abzgl. nicht zahlungswirks. Erträge (Aufl. von Zuschüssen)</b>	221.900,00	219.100,00	219.100,00
<b>Zahlungsmittelüberschuss aus Ergebnishaushalt</b>	<b>935.850,00*</b>	<b>77.200,00*</b>	<b>914.800,00*</b>

\* vorläufige Zahlen

Von Seiten der Finanzverwaltung wird noch die finanzielle Beurteilung durch die Novembersteuerschätzung abgewartet und dann die Detailplanung mit internen Leistungsverrechnungen, Auswertungen, Kennzahlen sowie im Bereich der Sondervermögen Wasser- und Abwasserbeseitigung fertiggestellt.

Für die Jahre 2019 ff wird es nach ersten Hinweisen der Novembersteuerschätzung zumindest keine großen Steigerungen mehr geben. Die Steuerschätzung im vergangenen Mai hatte für den Gesamtstaat bereits einen großen zusätzlichen Spielraum gebracht. Die deutsche Wirtschaft zeigt sich derzeit noch sehr stabil. Die nächste Rezession kommt mit Sicherheit. Derzeit ist alles noch in bester Ordnung: Die Arbeitslosigkeit niedrig, die Kauflust ungebrochen, die Wirtschaft gut ausgelastet. Auch im neunten Aufschwungsjahr geht es derzeit nur bergauf. Für das laufende Jahr haben jedoch die Forschungsinstitute ihre Wachstumsprognosen um satte 0,5 Punkte auf 1,7 Prozent nach unten korrigiert. Darin drückt sich die Sorge vor einer Eskalation der Handelskonflikte aus, die der exportstarken deutschen Wirtschaft zu schaffen machen. Auch die nachlassende Nachfrage aus dem Ausland und der Brexit entwickeln sich zu Konjunkturrisiken. Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße exportorientiert. Fast jeder vierte Arbeitsplatz hierzulande hängt vom Export ab.

### **Finanzhaushalt – Investitionen 2019 und 2020**

Es wurden im Bereich des Bürgerhaushaltes keine Vorschläge von der Bürgerschaft übermittelt. Nach Beratung der Investitionen im Gemeinderat wurden diese



übernommen oder zum Teil vorgelagert oder erst in die Finanzplanung verschoben. Zusätzlich wurden vorsorglich weitere Investitionen im Bereich des Friedhofes aufgenommen.

Der Gesamtfinanzhaushalt umfasst 2019 ein Auszahlungsvolumen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 12.197.700 Euro und 2020 ein Auszahlungsvolumen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 10.265.300 Euro. Es wäre für die Gemeinde wichtig, dass Zuschüsse und Grundstückserlöse in Höhe von 9.536.000 Euro im Jahr 2019 und 8.428.500 Euro 2020 realisiert werden. Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte der Gemeinderat auf die Einhaltung von Kostenobergrenzen beharren und von den Haushaltsansätzen nur bei entsprechender Einsparung auf anderer Stelle abweichen. Es ergeben sich Finanzierungsdefizite im Investitionsbereich in Höhe von -2.841.700 Euro bzw. -1.836.800 Euro. Auf Kreditaufnahmen wird derzeit 2019 und 2020 aller Voraussicht nach verzichtet. 2021 ff sind in der Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die Finanzverwaltung möchte im November den Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 fertigstellen. Nachfolgende Gemeinderatsitzungen können nicht mehr berücksichtigt werden, um die Herausgabe des Haushaltsplanes Mitte Dezember einzuhalten. Auch wenn Haushaltsansätze verankert werden, ist der Gemeinderat Herr des Verfahrens und kann weiterhin Dinge steuern. Die Ausgabeansätze im Haushalt begründen jedoch keine Rechte Dritter, das heißt niemand kann Ansprüche an die Kommune aus dem Haushalt begründen. Die Gemeinderäte werden am 14.01.2019 in das neue Haushaltsrecht eingewiesen.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt folgenden Punkten zu:

1. Der Gemeindehaushalt sowie die Eigenbetriebe Wasserversorgung als auch Abwasserbeseitigung werden zum 01.01.2019 auf das neue kommunale Haushaltsrecht (Doppik) umgestellt.
2. Im Gemeindehaushalt werden drei Teilhaushalte gebildet:
  1. Innere Verwaltung (Produktbereich 11)
  2. Dienstleistung und Infrastruktur (Produktbereich 12-57)
  3. Allgemeine Finanzwirtschaft (Produktbereich 61)
3. Im Eigenbetrieb Wasserversorgung werden zwei Teilhaushalte gebildet:  
Produkt 5330 Wasserversorgung  
Produkt 6120 Finanzwirtschaft
4. Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden zwei Teilhaushalte gebildet:  
Produkt 5380 Abwasserbeseitigung  
Produkt 6120 Finanzwirtschaft
5. Die Finanzverwaltung wird beauftragt den ersten doppischen Haushalt auf den Weg zu bringen.

## **TOP 9**

### **Sanierung Sporthalle – Sachstandsbericht**

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Die Abbrucharbeiten haben Ende Juli 2018 termingerecht begonnen. Es wurde die komplette Sanitärausstattung zurückgebaut. In allen Fluren, Umkleiden und Sanitärräumen wurden die Wand- und Deckenbeläge entfernt. Im Technikraum wurden die alten Pufferspeicher, Verteiler mit Pumpen, Stellgliedern und Leitungen entfernt und neu installiert. Es wird eine neue Gebäudeleittechnik aufgebaut um die Heizung optimal einstellen und nutzen zu können. Das Objekt wurde bisher mit zwei Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung versorgt. Beide Lüftungsanlagen stammen aus dem Baujahr des Sporthallenbaus. Die neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wird aktuell eingebaut. Im Hallenbereich wurde der alte Teppichbelag entfernt und ein neuer Prallschutzbelag montiert. Die Prallwandaarbeiten wurden Anfang September begonnen und fristgerecht Ende September abgeschlossen. Die Halle wurde für den Spielbetrieb am 08.10.2018 wieder geöffnet. Aktuell laufen die Sanitär und Elektroinstallationen. Probleme gab es bei den Abläufen der Duschräume. Diese sollten laut Planung erhalten bleiben. Im späteren Verlauf stellte sich heraus, dass die Bodenabläufe nicht mehr nach den neuen DIN Normen abgedichtet werden können. Ein weiteres Problem war die Fußbodenheizung die zu nah an den Bodenabläufen entlang liefen. Die Fußbodenheizung wurde mehrmals beschädigt. Es wurden Fachleute zu mehreren Terminen vor Ort eingeladen, um sich das Problem anzuschauen und Lösungen zu erarbeiten. Letztendlich gab es nur eine DIN gerechte Lösung. Der Estrich mit Abdichtung, Dämmung und Fußbodenheizung muss komplett in den 4 Sanitärräumen herausgerissen und neu eingebracht werden. Diese Kosten belaufen sich auf ca. 15.000,00 €.

Im Eingangsbereich wurden neue Fenster und Türelemente eingebaut. Bei der Ausschreibung der Elemente wurden die Maße aus den alten Werk-Bestandsplänen verwendet. Diese passten aber nicht mit den örtlichen Maßen zusammen. Dabei entstand eine Mengenmehrung. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 12.000,00 €. Beim Einbau der drei neuen Aussen-Türelementen musste nachträglich eine Abdichtung gegen Feuchte angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. 6.000,00 €. Diese Abdichtung war in der Ausschreibung nicht enthalten. Die aufgelaufenen Mehrkosten befinden sich noch im Gesamtbudget. Eine Detailauflistung der Kosten wird von Herrn Schmid (Bauleiter) Büro Wurm in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Die Umrüstung der Hallenbeleuchtung auf LED wird voraussichtlich in den Fasnets- oder Osterferien 2019 stattfinden. Da von alten, längst behobenen Wasserschäden Flecken an der Hallendecke vorhanden sind, wurde ein Angebot über Malerarbeiten zum überspritzen der Akustik-Hallendecke eingeholt. Das erste Angebot beträgt incl. MwSt. 35.600,28 €. Weitere angefragte Angebote stehen noch aus.

Ein Fertigstellungstermin vor Weihnachten kann nicht mehr realisiert werden, da unvorhergesehene Arbeiten hinzugekommen sind. Ein voraussichtlicher Eröffnungstermin der Umkleide und Sanitärräume ist auf Ende Januar 2019 angedacht.“

Die Mehrkosten für neue Fenster und Türen i. H. v. 18.000 € waren für das Gremium nicht verständlich. Es handelt sich dabei wohl um einen Ausschreibungsfehler des Planungsbüros. Man war sich einig, dass sich die Mitglieder des Bauausschusses mit diesem Detail näher auseinandersetzen.

### **Beschluss:**

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Rahmen der nächsten Bauausschusssitzung werden sich die Mitglieder mit den Mehrkosten i. H. v. 18.000 € für neue Fenster und Türen ausführlich beschäftigen. Es ist dabei grundsätzlich zu klären, wer für diese Mehrkosten verantwortlich ist.

### **TOP 10**

#### **Vereinszuschüsse - Antrag des Deutschen Rotes Kreuzes und des Jugendrotkreuzes Baienfurt-Baindt**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Die Ortsgruppe Baienfurt–Baindt des Deutschen Roten Kreuzes beantragt eine Bezuschussung. Auf das beiliegende Schreiben darf ich verweisen.

Die Gemeinde Baienfurt bezuschusst das DRK Baienfurt–Baindt mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 690,00 € sowie 200,00 € für das JRK.“

### **Beschluss:**

Das Deutsche Rote Kreuz Baienfurt–Baindt wird mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 500,00 € sowie das JRK Baienfurt–Baindt mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 150,00 € unterstützt.

### **TOP 11**

#### **Kindergartenangelegenheiten - Antrag der katholischen Kirchenpflege auf dauerhafte Übernahme der Kosten für eine FSJ-Stelle (freiwilliges soziales Jahr) im Kindergarten St. Martin**

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

„Mit dem Thema Kostenübernahme für eine FSJ-Stelle hat sich der Gemeinderat schon zweimal beschäftigt.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GR-Sitzung am 30.05.2017:

**Zur Einrichtung einer FSJ-Stelle im Kindergarten „St. Martin“ für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist ein Zuschuss in Höhe von 5000 € gewährt.**

**Über die Erfahrungen mit dieser FSJ-Stelle ist zu gegebener Zeit zu berichten.**

GR-Sitzung am 05.06.2018:

**Die katholische Kirchenpflege Baindt kann im Kindergarten „St. Martin“ auch im kommenden Kindergartenjahr 2018/2019 eine FSJ-Stelle besetzen.**

**Die anfallenden Kosten können analog dem bestehenden Kindergartenvertrag abgerechnet werden.**

**Für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist die Besetzung einer FSJ-Stelle erneut zu beantragen.**

**Für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Waldorfkindergarten wird ebenfalls eine FSJ-Stelle geschaffen.**

**Es handelt sich hierbei um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Baidt, die jederzeit widerrufen werden kann.**

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Übernahme der Kosten einer FSJ-Stelle um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Baidt.

Auch im Hinblick auf eventuell schwierigere Haushaltsjahre sollte kein Beschluss auf dauernde Übernahme der Kosten für FSJ-Stellen gefasst werden.“

### **Beschluss:**

Es bleibt beim Beschluss vom 05.06.2018. Anträge auf Übernahme der Kosten für FSJ-Stellen sind jährlich einzureichen.

## **TOP 12**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **a) Sanierung Erlenstraße**

Ortsbaumeister Roth teilt mit, dass der Baubeginn für die Sanierung der Erlenstraße auf März 2019 verschoben wird.

#### **b) Wohlfühltreff Dietrich-Bonhoeffer-Saal**

Es wurde angeregt, den Zugang zur Sitzgruppe beim Parkplatz hinter der Schenk-Konrad-Halle bituminös zu befestigen, damit auch Rollstuhlfahrer diese Sitzgelegenheit nutzen können.